Information für die Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule

Allgemeine Voraussetzung:

§28 MSO (1): [1]An der besonderen Leistungsfeststellung können Bewerberinnen/Bewerber teilnehmen,

1. die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde,
2. die die Jahrgangsstufe 9 in einer Deutschklasse besuchen,
3. die die Berufsorientierungsklasse oder die mit dieser kooperierende Klasse der Berufsschule mit einem Unterricht nach der Stundentafel in Anlage 4 besuchen, und für die bis zum Ablauf der ersten vollen Unterrichtswoche des Schuljahres gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich erklärt wurde, dass sie als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen werden, oder
4. die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind.

§28 MSO (1): [2]§ 23 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.
§28 MSO (1): [3]Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.
§28 MSO (1): [4]Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zulassung beantragen

- → bei der Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 9 führt und in deren Einzugsbereich der/die Bewerber/in ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- → **bis einschließlich 1. März**

Zur Anmeldung notwendige Unterlagen:

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls, wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal an der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt.

Die Zulassung ist zu untersagen

wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die besondere Leistungsfeststellung bereits wiederholt hat,
2. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich.

Die besondere Leistungsfeststellung umfasst:

- Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache
- Mathematik
- 2 Fächer aus:
 - Englisch (ggf. nichtdeutsche Muttersprache) (schriftlich und mündlich)
 - Natur und Technik (kurz: NT)
 - Geschichte/Politik/Geographie (kurz: GPG)

 (wobei eines dieser Fächer durch eine Projektprüfung ersetzt werden kann)
- 1 Fach aus:
 - Religionslehre
 - Ethik
 - Islamischer Unterricht
 - Sport
 - Musik
 - Kunst
 - Informatik
 - Informatik und digitales Gestalten
 - Buchführung

 (sofern die Fächer an der Schule angeboten werden)

MSO §23 (2) [1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache einen Leistungstest, dessen Ergebnis als Jahresfortgangsnote zu werten ist, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler den Leistungstest in der Muttersprache absolviert hat.
[2]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule und in der Jahrgangsstufe 9 das Fach Deutsch als Zweitsprache besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.

Hinweis:

Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 28 MSO, Stand 01.08.2025